

„Verein zur Förderung der Posaunenchorarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V.“

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Posaunenchorarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Oldenburg (Oldb.).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Posaunenchorarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg durch Unterstützung des Posaunenwerkes der Ev.-luth.Kirche in Oldenburg, um die Posaunenmusik und Posaunenchorarbeit in den Dienst der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus zu stellen und dadurch am Aufbau der Kirchengemeinden und innerhalb der Kirchengemeindearbeit mitzuwirken.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verfolgt durch
 - a) die finanzielle und sonstige Förderung der geistlichen Zurüstung der Bläserinnen und Bläser durch das Posaunenwerk,
 - b) die finanzielle und sonstige Förderung der durch das Posaunenwerk angebotenen musikalischen Ausbildung der Bläserinnen und Bläser durch Seminare, Fortbildungen und Freizeiten,
 - c) die Förderung von speziellen Maßnahmen des Posaunenwerkes innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, bei Mitwirkung in Gottesdiensten und Veranstaltungen der Kirchengemeinden und der Landeskirche,
 - d) Unterstützung des Landesposaunenwartes / der Landesposaunenwartin.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen für ein Geschäftsjahr werden auf das folgende Jahr übertragen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag.
- (2) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern. Sie leisten Beiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Beiträge werden jährlich erhoben und sind bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner
 - a) durch Tod des natürlichen Mitgliedes und Auflösung des juristischen Mitgliedes,
 - b) durch Ausschluss.

Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn ein Mitglied grob den Vereinsinteressen zuwidergehandelt hat,
- wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit nach Anhörung des Mitgliedes. Der Anhörung bedarf es nicht im Falle der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn in der zweiten Mahnung der Ausschluss angekündigt wurde und seit der zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme und kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser darf aber nicht mehr als drei Mitglieder insgesamt vertreten. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt sein; zur Abstimmung bevollmächtigt werden darf nur ein anderes Mitglied.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Wahl des Vorstandes,

- b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen,
 - d) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
 - e) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfung ,
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - g) Entscheidungen über Beschwerden von Mitgliedern über deren Ausschluß (§ 3 Abs. 4b)
 - g) Entscheidungen über Änderungen der Satzung,
 - h) Entscheidung über Anträge zur Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.
- (4) Die Versammlung wird schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Außerdem kann die Einladung darüber hinaus per e-mail bekanntgemacht werden. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wird, vor Beschlussfassung angekündigt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dessen Vertreter, einem anderen Vorstandsmitglied oder auf Vorschlag des Vorstandes von einem aus der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied geleitet. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder
- (7) Über die Sitzungen wird ein Protokoll durch den Schriftführer, bei dessen Verhinderung durch einen von der Mitgliederversammlung zu Beginn gewählten Protokollführer, angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung durch den gewählten Protokollführer, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern spätestens mit Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugesandt und zur Genehmigung vorgelegt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern:
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) den zwei Beisitzern/Beisitzerinnen,
 - d) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - e) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
 - f) dem/der Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) Der Landesposaunenwart/die Landesposaunenwartin des Posaunenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand einen Nachfolger/eine Nachfolgerin, der/die von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Amtszeit des/der Nachfolgers/Nachfolgerin endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig
- (4) Die Arbeit des Vorstandes geschieht ehrenamtlich. Er leitet die Geschäfte des Vereins, er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer bzw. die Schriftführerin. Je zwei der vorgenannten Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB vertreten den Verein gemeinsam.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Der/die Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung ein, wenn Bedarf besteht oder zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist berechtigt zur Beratung bestimmter Fragen und zur Unterstützung der Vereinsarbeit von Fall zu Fall weitere Personen zur Mitarbeit ohne Stimmrecht zu berufen.
- (9) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der MV abgewählt werden.

§ 7 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder sowie durch Spenden und sonstige Zuwendungen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg zur Förderung der Posaunenchorarbeit im Sinne der Ordnung des Posaunenwerkes.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist für das abgelaufene Geschäftsjahr bis zum 31. März des Folgejahres fertigzustellen und danach durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke gesondert einberufene Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Oldenburg, den 05.05.2007